

Satzung des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V.

Präambel

Der Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. (im Folgenden, der **“Verband”**) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit seiner Organe, seiner Amts- und Funktionsträger sowie seiner sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verband fördert den Breiten- und den Leistungssport. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verband wird nach den Grundsätzen von Good Governance geführt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Präambel | 1 |
| Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr | 3 |
| Zweck | 3 |
| Gemeinnützigkeit | 4 |
| Grundsätze des Verbandes | 4 |
| Neutralität | 4 |
| Gute und verantwortungsvolle Verbandsführung (Good Governance) | 5 |
| Bekämpfung des Dopings | 5 |
| Prävention sexualisierte Gewalt | 5 |
| Verbandsmitgliedschaften | 6 |
| Gliederung des Verbandes | 6 |
| Grundsätze | 6 |
| Sportbezirke | 6 |
| Sportkreise | 7 |
| Rechtsgrundlagen | 7 |
| Bekanntmachungen | 7 |
| Mitgliedschaft | 7 |
| Erwerb der Mitgliedschaft | 8 |
| Pflichten der Verbandsmitglieder | 9 |
| Ende der Mitgliedschaft | 9 |
| Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen | 10 |

| | |
|--|-----------|
| Ordnungsgewalt im Verband | 11 |
| Organe des Verbandes | 12 |
| Verbandstag | 12 |
| Zuständigkeit | 12 |
| Einberufung | 13 |
| Delegiertenmeldung | 13 |
| Anträge | 13 |
| Stimmrecht und Rederecht | 14 |
| Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung | 14 |
| Wahlen | 15 |
| Geschäftsführender Vorstand | 15 |
| Präsidium | 16 |
| Verbandsjugend | 16 |
| Verbandsausschuss | 17 |
| Verbandsbeirat | 17 |
| Verbandsgericht | 17 |
| Verbandsgerichtsbarkeit | 17 |
| Gnadenwesen | 18 |
| Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte | 18 |
| Geschäftsstelle | 18 |
| Kassenprüfer | 19 |
| Haftung | 19 |
| Datenschutz | 19 |
| Korrespondenz | 19 |
| Auflösung | 20 |
| Gültigkeit | 20 |

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 4. Dezember 1963 in Köln gegründete Verband führt den Namen Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. (kurz: NWJV).
2. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 2343 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband ist der Zusammenschluss der Judo-treibenden Vereine im Land Nordrhein-Westfalen (die "**Vereine**").
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung:
 - a) des Breiten- und Leistungssports, insbesondere Judo;
 - b) der Jugendhilfe;
 - c) des öffentlichen Gesundheitswesens;
 - d) der Erziehung und Bildung;

- e) der Vereine und des Vereinswesens;
 - f) der Kultur;
 - g) der Integration und Inklusion.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, aber nicht abschließend, durch:
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, des ID- und Behindertensports sowie des Leistungssports;
 - b) die Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebs im Verantwortungsbereich des Verbandes;
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - d) die Durchführung von sportspezifischen Verbandsveranstaltungen;
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - f) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - g) die Aus-, Fort- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Assistenten und Kampfrichtern;
 - h) die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
 - i) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Judo in Kindertagesstätte, Schule und Verein;
 - j) die Entwicklung fachlicher Angebote in der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit;
 - k) das Angebot von Beratungsleistungen für Vereine;
 - l) das Eintreten für einen dopingfreien Judosport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden;
 - m) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Integration und Inklusion durch Sport;
 - n) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - o) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit;
 - p) die Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Verbandsmitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist;
 - q) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung¹. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG² (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze des Verbandes

Neutralität

1. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Gute und verantwortungsvolle Verbandsführung (Good Governance)

2. Der Verband wird nach den Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Verbandsführung (Good Governance) geführt. Good Governance Beauftragte des Verbandes sind als besondere Beauftragte Mitglied des Verbandsbeirats.

Bekämpfung des Dopings

3. Der Verband verurteilt Doping und bekämpft jede Form unzulässiger Leistungssteigerung aktiv. Alle dem Verband angeschlossenen Vereine und deren Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DJB können Sanktionen verhängt werden.
4. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den DJB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
5. Alle Streitigkeiten werden nach der jeweils aktuellen Anti-Doping-Ordnung des DJB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.

¹ **Abgabenordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Satzung.

² **Einkommensteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Satzung.

6. Der Verband unterstützt die Arbeit der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschlands (NADA). Er unterstützt die NADA bei der Umsetzung des Welt-Anti-Doping Codes in Deutschland und schafft bei Maßnahmen des Verbandes die strukturellen Voraussetzungen für den Anti-Doping-Kampf.
7. Der Verband setzt sich für die Prävention im Feld Anti-Doping ein. Er kooperiert mit der NADA zur Aus- und Weiterbildung von allen Personengruppen, die mit dem Sport in Verbindung stehen. Das Ziel ist die inhaltliche Grundlage eines sauberen Sports.

Prävention sexualisierte Gewalt

8. Um Athleten vor sexualisierter Gewalt zu schützen, können an Veranstaltungen sowie an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes und seiner ordentlichen Verbandsmitglieder Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB³ durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden. Bereits erworbene Lizenzen verfallen mit Rechtskraft des Urteils.
9. Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme bzw. ein Neuerwerb von Lizenzen wieder möglich. Nehmen an einer Veranstaltung Minderjährige nicht teil, reicht ein einfaches Führungszeugnis, das solche Verurteilungen nicht enthält, aus.
10. Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf Antrag des Präsidiums das Verbandsgericht eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz vorläufig untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Das Nähere regelt die Verbandsgerichtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel des Betroffenen.
11. Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des Präsidiums das Verbandsgericht eine Teilnahme oder die Nutzung einer erworbenen Lizenz untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgestellt wird. Das Verbandsgericht legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest. Das Nähere regelt die Verbandsgerichtsordnung, insbesondere auch die Rechtsmittel des Betroffenen.
12. Diese Regelung gilt gleichermaßen für alle Offiziellen und/oder Mitarbeitenden an Veranstaltungen jeglicher Art im Leistungs- oder Freizeitsport, sei es z.B. im Rahmen der aktiven Teilnahme, der Ausbildung, der Trainingsleitung oder des Kampfrichterwesens.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Judo-Bund e.V. (der "**DJB**"), des Dachverband für Budotechniken NW e.V. (der "**Dachverband**") und über den Dachverband mittelbares Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (der "**LSB**") sowie der Sporthilfe NRW e.V. (die "**Sporthilfe**").
2. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verband Mitglied von weiteren Bündeln, Verbänden und/oder Organisationen sein.

³ **Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gliederung des Verbands

Grundsätze

1. Das Verbandsgebiet gliedert sich in Sportbezirke, die den Regierungsbezirken im Land Nordrhein-Westfalen entsprechen. Für die Sportbezirke gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Die Sportbezirke sind Untergliederungen des Verbandes. Sie nehmen die Aufgaben des Verbandes nach dieser Satzung in ihrem Gebiet wahr.
3. Die Sportbezirke bilden in ihrem Gebiet Sportkreise. Diese müssen nicht, den politischen Verwaltungsgrenzen in Nordrhein-Westfalen entsprechen. Für die Sportkreise gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes.
4. Sportbezirke und Sportkreise besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit.
5. Der Verband und seine Sportbezirke arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Sportbezirke

6. Jeder Sportbezirk wird durch eine Sportbezirksleitung geleitet.
7. In jedem Sportbezirk ist jährlich ein Sportbezirkstag durchzuführen.
8. Sportbezirke erheben keine Beiträge.
9. Wahlen und alles Weitere regelt die Ordnung für die Sportbezirke und Sportkreise.

Sportkreise

10. Jeder Sportkreis wird durch eine Sportkreisleitung geleitet.
11. In jedem Sportkreis ist jährlich ein Sportkreistag durchzuführen.
12. Sportkreise erheben keine Beiträge.
13. Wahlen und alles Weitere regelt die Ordnung für die Sportbezirke und Sportkreise.

§ 7 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Verbandes sind:
 - a) die Satzung;
 - b) die Jugendordnung;
 - c) die Ordnungen des Verbandes.
2. Der Verband erkennt zudem die Satzungen und Ordnungen der Bünde und Verbände nach § 5 (*Verbandsmitgliedschaften*) als verbindlich an.
3. Die Anti-Doping-Ordnung des DJB gilt im Verband in ihrer jeweils geltenden Fassung direkt.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und vom Verbandstag bestätigt.

6. Die Ordnungen des Verbandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, vom Verbandsausschuss erlassen, geändert und/oder aufgehoben und vom Verbandstag bestätigt.
7. Die Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie alle Entscheidungen der Organe des Verbandes, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassen, sind für die Verbandsmitglieder sowie für deren Vereinsmitglieder (mittelbare Verbandsmitglieder) bindend.

§ 8 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Verbandes und zeitnah in der jeweils darauffolgenden Ausgabe des Budoka.

Verbandsmitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Verbandsmitglieder können sein:
 - a) ins Vereinsregister eingetragene Vereine im Land Nordrhein-Westfalen, soweit sie Judo durch sportliche Aktivitäten für ihre Vereinsmitglieder unmittelbar fördern.
 - b) Abteilungen von ins Vereinsregister eingetragene Mehrspartensportvereine im Land Nordrhein-Westfalen, soweit sie Judo durch sportliche Aktivitäten für ihre Vereinsmitglieder unmittelbar fördern.
2. Außerordentliche Verbandsmitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften werden, die Judo unmittelbar oder mittelbar fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.
3. Verbandsmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können Verbände werden, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Alles Weitere zu einem solchen Verbandsmitglied und zu dessen besonderer Aufgabenstellung vereinbaren das Verbandsmitglied und der Verband im Einzelfall in einer gesonderten, individuellen Vereinbarung. Das Nordrhein-Westfälische Dan-Kollegium e.V. (das "NWDK") ist ein Verbandsmitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Bereich Prüfungswesen und Kata.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verband oder für Judo in Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenpräsidenten sind dazu ernannte ehemalige Präsidenten des Verbandes.
5. Ein Recht auf eine Mitgliedschaft im Verband besteht nicht.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verband ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
2. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Verbandsmitglied sind die Satzung des Vereins, ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports und die

Jugendordnung vorzulegen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Verbandsmitglied entscheidet der Geschäftsführende Vorstand oder der Geschäftsführer nach Anhörung des Verbandsgerichts.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Verbandsmitglied erwerben die Vereinsmitglieder eines ordentlichen Verbandsmitglieds die mittelbare Mitgliedschaft im Verband. Das ordentliche Verbandsmitglied wird seine Vereinsmitglieder ausdrücklich auf diese mittelbare Mitgliedschaft sowie auf die Satzung, die Ordnungen und die Entscheidungen des Verbandes hinweisen.
4. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft, der nicht auf die Mitgliedschaft als ordentliches Verbandsmitglied gerichtet ist, ist nachvollziehbar zu begründen. Über den Erwerb einer solchen Mitgliedschaft entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung an den Geschäftsführer delegieren. Die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands bzw. des Geschäftsführers ist dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands bzw. des Geschäftsführers steht dem Antragsteller der Rechtsweg gemäß Verbandsgerichtsordnung offen.
5. Jeder Erwerb der Mitgliedschaft im Verband wird auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.
6. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Verband erwirbt das Verbandsmitglied gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft im DJB.

§ 11 Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet (soweit anwendbar):
 - a) die Satzung, die Ordnungen, sowie die durch offizielle Bekanntmachungen veröffentlichte zusätzliche Bestimmungen und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen;
 - b) die Interessen des Verbandes zu wahren;
 - c) ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen (inklusive der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen);
 - d) dem Verband rechtzeitig, spätestens zum **31. Januar** eines jeden Kalenderjahres, Auskünfte über ihren Mitgliederbestand zu geben;
 - e) dem Verband Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Postanschrift, E-Mail Adresse) unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen;
 - f) dem Verband eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit unter Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides mitzuteilen;
 - g) dem Verband unverzüglich über eine beabsichtigte Auflösung zu informieren sowie den Beschluss über die Auflösung anzuzeigen.
2. Kommt ein ordentliches Verbandsmitglied seiner Pflicht zur Auskunft über seinen Mitgliederbestand nicht fristgerecht nach, ist das ordentliche Verbandsmitglied nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung solange von Prüfungen und vom Sportbetrieb ausgeschlossen (z.B. keine Startgenehmigung bei Meisterschaften), bis das ordentliche Verbandsmitglied seiner Pflicht nachgekommen ist. Weitere Maßnahmen nach § 14 (*Ordnungsgewalt im Verband*) bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:
 - a) Auflösung des Verbandsmitglieds;
 - b) Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB⁴;
 - c) Austritt, der zum **Ende jeden Kalenderjahres** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei (3) Monaten** erklärt werden kann;
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit;
 - e) Ausschluss.
2. Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen des Verbandes verstoßen hat. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Verbandsmitglied gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse der Organe verstößt, sich grob unsportlich verhält oder dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. Weiterhin ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Verbandsmitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Die Pflichten nach § 13 (*Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen*) bleiben von einem Ausschluss unberührt. Insbesondere hat das Verbandsmitglied keinen Anspruch auf Befreiung von seinen Zahlungspflichten oder auf (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung innerhalb von **zwei (2) Wochen** nach Beschlussfassung mitzuteilen. Er wird mit der Mitteilung wirksam. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands steht dem Verbandsmitglied der Rechtsweg gemäß Verbandsgerichtsordnung offen.
4. Jeder Ausschluss aus dem Verband wird auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

§ 13 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen

1. Die ordentlichen Verbandsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Verbandstag festgesetzt. Die Beiträge beinhalten die vom Verband an die in § 5 (*Verbandsmitgliedschaften*) genannten Bünde und Verbände zu entrichtenden Beiträge und die Prämien für die Versicherung der Verbandsmitglieder. Erhöhen sich diese Zahlungspflichten, erhöht sich automatisch der Mitgliedsbeitrag in entsprechender Höhe, ohne dass es einer Festsetzung durch den Verbandstag bedarf. Der Mitgliedsbeitrag ist zur Hälfte spätestens **bis Ende Februar** und zur Hälfte spätestens **bis Ende Mai** eines jeden Kalenderjahres an den Verband zu entrichten. Bei Neuerwerb der Mitgliedschaft im Verband besteht für das Kalenderjahr des Erwerbs der Mitgliedschaft keine Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags.

⁴ **Bürgerliches Gesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist - in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die ordentlichen Verbandsmitglieder zahlen bei Erwerb der Mitgliedschaft im Verband eine Aufnahmegebühr. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr werden durch das Präsidium festgesetzt.
3. Bei einem besonderen Finanzierungsbedarf können die ordentlichen Verbandsmitglieder zur Zahlung einer Umlage verpflichtet werden. Höhe und Fälligkeit der Umlage wird durch den Verbandstag festgesetzt.
4. Zahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
5. Kommt ein ordentliches Verbandsmitglied seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, ist das ordentliche Verbandsmitglied nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung solange von Prüfungen und vom Sportbetrieb ausgeschlossen (z.B. keine Startgenehmigung bei Meisterschaften), bis das ordentliche Verbandsmitglied seiner Zahlungspflichten nachgekommen ist. Weitere Maßnahmen nach § 14 (*Ordnungsgewalt im Verband*) bleiben hiervon unberührt.
6. Näheres regelt die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung.
7. Der LSB unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) gesetzliche Unfallversicherung (die "**VBG**") einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter. Der Deutsche Olympischer Sportbund e.V. (der "**DOSB**") unterhält vertragliche Beziehungen zur Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (die "**GEMA**") bezüglich der zahlungspflichtigen Musikknutzung. Für die Sportversicherung, an die VBG und an die GEMA sind vom Verband gemäß der Satzung des Dachverbandes Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der Dachverband seinerseits gemäß der Satzung des LSB verpflichtet ist. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in dem Dachverband und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB, der diese Forderungen satzungsgemäß an den Dachverband weitergibt. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem Dachverband, den der Verband diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Verbandsmitglieder sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, an die VBG und an die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Verband tritt die ihm daraus gegen seine Verbandsmitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 14 Ordnungsgewalt im Verband

1. Die Ausübung der Mitgliedsrechte nach dieser Satzung sowie der relevanten Ordnungen ist davon abhängig, dass ein Verbandsmitglied seinen Pflichten nach dieser Satzung nachkommt (soweit auf das Verbandsmitglied anwendbar). Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des Verbandes zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Verbandsorgane, Mitarbeiter und Trainer Folge zu leisten.
2. Verstöße gegen diese Satzung oder die Ordnungen können durch das Präsidium geahndet werden. Das Präsidium kann insbesondere (aber nicht abschließend) folgende Maßnahmen beschließen:

- a) Ermahnung;
 - b) Auflage;
 - c) Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,- Euro;
 - d) Geldbuße gegen juristische Personen bis zu 5.000,- Euro;
 - e) befristete Veranstaltungs- bzw. Wettkampfsperre;
 - f) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im Zuständigkeitsbereich des Verbandes;
 - g) befristeter oder dauerhafter Entzug von Lizenzen (z.B. Trainerlizenz) im Zuständigkeitsbereich des Verbandes;
 - h) Empfehlung an den Verbandstag, einen Beschluss über den Ausschluss des Verbandsmitglieds zu fassen;
 - i) sowie alle weiteren in dieser Satzung oder in einer Ordnung aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.
3. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Verbandsmitglied schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen. Die Verbandsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Verbandsmitglied wirksam. Eine Bekanntgabe mittels eingeschriebenen Briefs gilt am dritten (3.) Tag nach der Aufgabe zur Post als erfolgt, es sei denn, dass das betroffene Verbandsmitglied weist nach, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem Verbandsmitglied der Rechtsweg gemäß Verbandsgerichtsordnung offen.

Organe

§ 15 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandstag;
- b) Geschäftsführender Vorstand;
- c) Präsidium;
- d) Verbandsjugend;
- e) Verbandsausschuss;
- f) Verbandsbeirat;
- g) Verbandsgericht;
- h) Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte.

§ 16 Verbandstag

Zuständigkeit

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Verbandes übertragen hat.
2. Der Verbandstag besteht aus den Stimmberechtigten nach Absatz 15 dieses Paragraphen (*Stimmrecht und Rederecht*). Der Verbandstag ist nicht öffentlich.

3. Der Verbandstag ist u.a. zuständig für:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstags;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Ressortleiter und der besonderen Beauftragten;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) Entgegennahme der Berichte der Fachkräfte;
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters;
 - f) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands;
 - g) Folgende Wahlen (sobald diese jeweils turnusmäßig anstehen):
 - des Geschäftsführenden Vorstands;
 - des Schatzmeisters;
 - der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
 - des Verbandsgerichts;
 - h) Bestätigung des/r Vertreter(s) der Verbandsjugend im Präsidium (sobald diese turnusmäßig ansteht);
 - i) Bestätigung der von der Verbandsjugend gewählten Mitglieder des Verbandsjugendvorstands (sobald diese jeweils turnusmäßig ansteht);
 - j) Bestätigung der vom Präsidium berufenen Ressortleiter und besonderen Beauftragten (sobald diese jeweils turnusmäßig ansteht);
 - k) Bestätigung von Ordnungen des Verbandes;
 - l) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - m) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - n) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - o) Beschlussfassung über Anträge;
 - p) Verschiedenes.

Einberufung

4. Der ordentliche Verbandstag ist alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten.
5. Der Präsident oder ein Vizepräsident kündigt den Verbandstag **vor Beginn des jeweiligen Kalenderhalbjahres seines Stattfindens** unter Nennung des Zeitpunktes auf der Internetseite des Verbandes und zeitnah in der jeweils darauffolgenden Ausgabe des Budoka an.
6. Der Präsident oder ein Vizepräsident beruft den Verbandstag mit einer Frist von **drei (3) Monaten** unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung auf der Internetseite des Verbandes und zeitnah in der jeweils darauffolgenden Ausgabe des Budoka ein.
7. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden. Er muss innerhalb von **sechs (6) Wochen** einberufen werden, wenn **ein Viertel** der ordentlichen Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich über die Geschäftsstelle beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Delegiertenmeldung

8. Ordentliche Verbandsmitglieder werden auf dem Verbandstag durch die von ihnen entsandten Delegierten vertreten. Delegierte müssen Vereinsmitglied in dem ordentlichen Verbandsmitglied sein, das sie entsendet. Delegierte können immer nur für ein ordentliches Verbandsmitglied auftreten. Die Mitglieder des Präsidiums können nicht Delegierte eines ordentlichen Verbandsmitglieds sein.
9. Die Delegierten und etwaigen Ersatzdelegierten sind unter Angabe des vollständigen Namens mindestens in Textform spätestens **sechs (6) Wochen** vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle zu melden.

Anträge

10. Antragsberechtigt sind ordentliche Verbandsmitglieder, das Präsidium, die Verbandsjugendleitung und das Verbandsgericht.
11. Anträge für den Verbandstag müssen mindestens in Textform mit Begründung spätestens **sechs (6) Wochen** vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
12. Ein Antrag zur Änderung der Satzung muss mindestens in Textform mit Begründung spätestens **drei (3) Monate** vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
13. Ein Antrag auf ein Misstrauensvotum bedarf für seine Zulassung der Zustimmung von **drei Vierteln** der anwesenden Stimmen.
14. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf für seine Zulassung der Zustimmung von **drei Vierteln** der anwesenden Stimmen. Er darf keine Satzungs- und Ordnungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes zum Inhalt haben.

Stimmrecht und Rederecht

15. Stimmrecht auf dem Verbandstag haben:
 - a) die ordnungsgemäß gemeldeten Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder mit Stimmen gemäß nachfolgendem Absatz;
 - b) die Mitglieder des Präsidiums mit je einer (1) Stimme;
 - c) der zweite Vertreter der Verbandsjugend mit einer (1) Stimme.
16. Delegierte der ordentlichen Verbandsmitglieder haben je eine (1) Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder des jeweiligen ordentlichen Verbandsmitglieds. Für die Berechnung werden alle zum **31. Januar** des aktuellen Kalenderjahres ordnungsgemäß gemeldeten, aktiven Vereinsmitglieder des ordentlichen Verbandsmitglieds berücksichtigt. Ordentliche Verbandsmitglieder, die im Laufe des aktuellen Geschäftsjahres in den Verband eingetreten sind, erhalten im Kalenderjahr des Eintritts eine (1) Stimme.
17. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich ausgeübt werden. Stimmen sind nicht übertragbar.
18. Jeder mit Stimmrecht hat auf dem Verbandstag Rederecht. Darüber hinaus haben die außerordentlichen Verbandsmitglieder, die Verbandsmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, die Mitglieder des Verbandsausschusses, die Mitglieder des Verbandsbeirats, die Mitglieder des

Verbandsgerichts, die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes, die Kassenprüfer und die vom Präsidium eingeladene Gäste auf dem Verbandstag Rederecht.

19. Delegierte der ordentlichen Verbandsmitglieder, die nicht fristgerecht, im Übrigen aber ordnungsgemäß gemeldet worden sind, haben auf dem Verbandstag ebenfalls Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht.
20. Mittelbare Verbandsmitglieder haben auf dem Verbandstag kein direktes Stimm- oder Rederecht. Ihr Stimm- und Rederecht wird durch die Delegierten des ordentlichen Verbandsmitglieds ausgeübt, in dem sie Vereinsmitglied sind.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

21. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
22. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; sog. „einfache“ Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
23. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Verbandszwecks ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Verbandsmitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
24. Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden verlangt werden oder aufgrund von Gesetzesänderungen erforderlich sind, von sich aus zu beschließen und anzumelden. Redaktionelle Änderungen kann der Geschäftsführende Vorstand jederzeit von sich aus vornehmen. Sämtliche Änderungen sind den Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Verbandsmitglied Widerspruch, entscheidet hierüber der nächste Verbandstag. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
25. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn **ein Viertel** der anwesenden Stimmen beantragt eine geheime Abstimmung.
26. Über den Verlauf des Verbandstags ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
27. Alles Weitere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

Wahlen

28. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes mindestens in Textform vor Beginn des Verbandstags gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
29. Kandidieren mehr als zwei Kandidaten für eine Position und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
30. Der Verbandstag kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

31. Die vom Verbandstag gewählten Amtsinhaber treten das Amt mit dem Ende des Verbandstags an. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis dahin im Amt.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband nach außen. Er führt und leitet den Verband und ist zuständig für die Geschäftsführung. Er ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten; und
 - b) zwei (2) Vizepräsidenten.

Es ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch den Verbandstag für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen inklusive der Geschäftsordnung erlassen, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil.
5. Der Geschäftsführende Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle des Verbandes.
6. Der Geschäftsführende Vorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Er entscheidet über Personalangelegenheiten wie Personalplanung, Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Geschäftsstelle und im Verband, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse.
7. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören die Erstellung des Wirtschaftsplans, die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Erstellung der Investitionsplanung und die Bewirtschaftung des vom Verbandstag beschlossenen Wirtschaftsplans.
8. Alles Weitere regelt die entsprechende Geschäftsordnung sowie Finanzordnung.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium repräsentiert den Verband nach innen und außen. Zu seinen Aufgaben gehört die Führung des Verbandes, die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags, die Beachtung der Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes und, soweit anwendbar, der Bünde gemäß § 5 (*Verbandsmitgliedschaften*).
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand;
 - b) dem Schatzmeister;
 - c) dem Vertreter der Verbandsjugend;
 - d) dem Präsidenten des NWDK;

- e) dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).
- 3. Der Schatzmeister wird durch den Verbandstag für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die Wahl findet im gleichen Turnus wie die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands statt.
- 4. Alles Weitere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

§ 19 Verbandsjugend

- 1. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2. Die Verbandsjugend ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes.
- 3. Organe der Verbandsjugend sind:
 - a) der Verbandsjugendtag;
 - b) der Verbandsjugendausschuss;
 - c) die Verbandsjugendleitung.
- 4. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Sie wird von dem Verbandsjugendtag beschlossen und vom Verbandstag bestätigt. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Verbandsausschuss

- 1. Der Verbandsausschuss berät den Geschäftsführenden Vorstand im Hinblick auf die sportliche Ausrichtung des Verbandes. Der Verbandsausschuss fördert eine enge Verbindung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Präsidium. Er verfolgt ressortspezifische Aufgaben (horizontale Verantwortung).
- 2. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Präsidium;
 - b) der Verbandsjugendleitung;
 - c) den Ressortleitern.
- 3. Die Ressortleiter werden für die Dauer von vier (4) Jahren durch das Präsidium berufen.
- 4. Alles Weitere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

§ 21 Verbandsbeirat

- 1. Der Verbandsbeirat berät zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Verbandstag, dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er verfolgt eine verbandsübergreifende Querschnittsaufgabe (vertikale Verantwortung).
- 2. Der Verbandsbeirat besteht aus:
 - a) dem Präsidium;

- b) den hauptberuflichen Fachkräften (z.B. für Integration, Jugendarbeit, Lehrwesen, Breitensport);
 - c) den besonderen Beauftragten (z.B. für Anti-Doping; Athleten; Good-Governance; Recht; Sportmedizin).
 - d) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts.
3. Die besonderen Beauftragten werden für die Dauer von vier (4) Jahren durch das Präsidium berufen.
 4. Alles Weitere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

§ 22 Verbandsgericht

Verbandsgerichtsbarkeit

1. Das Verbandsgericht übt die verbandsinterne Gerichtsbarkeit aus. Es entscheidet eigenverantwortlich und unabhängig unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte. Es ist an Empfehlungen und Weisungen nicht gebunden.
2. Das Verbandsgericht besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) bis zu drei (3) Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG⁵) besitzen.

3. Das Verbandsgericht wird durch den Verbandstag für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die Wahl findet in der Mitte der vorgesehenen Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstands statt.
4. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Vor Ausschöpfung aller Rechtsmittel vor dem Verbandsgericht ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts gegen Entscheidungen eines Organs des Verbandes ausgeschlossen.
6. Die Zuständigkeit im Bereich Doping liegt ausschließlich beim DJB. Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts ist insofern aufgehoben.

Gnadenwesen

7. Der Geschäftsführende Vorstand übt das Gnadenrecht aus.
8. Das Gnadenverfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 23 Weitere Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes kann das Präsidium Ausschüsse, Kommissionen und/oder sonstige Beauftragte berufen.

⁵ **Deutsches Richtergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755) geändert worden ist - in der jeweils geltenden Fassung.

Sonstige Bestimmungen

§ 24 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsstelle geführt.
2. Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer unter Aufsicht des Präsidenten geleitet. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich gemäß § 30 BGB auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Arbeitgeberaufgaben für die diesem Bereich zugewiesenen Mitarbeiter, mit Ausnahme der Einstellung und Entlassung solcher Mitarbeiter.
4. Der Geschäftsführenden Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags sicherzustellen, dass zwischen der satzungsmäßigen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
5. Alles Weitere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Verbandstag darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
2. Der Verbandstag wählt zwei (2) Kassenprüfer und zwei (2) Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem Organ des Verbandes angehören.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer beträgt zwei (2) Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
4. Der Verbandstag kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 26 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Verbandsmitglied, einem am Sportbetrieb Teilnehmenden, gleichgültig ob als Teilnehmer, Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer, sportliche Leitung, Trainer, Offizieller, Zuschauer oder in einer sonstigen Funktion oder einem Dritten aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des BGB einzutreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 27 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO⁶ und des BDSG⁷ personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder (inklusive mittelbare Verbandsmitglieder) durch den Verband verarbeitet.

§ 28 Korrespondenz

1. Jegliche Korrespondenz an den Verband nach dieser Satzung ist zu richten an die Geschäftsstelle.
2. Die aktuellen Kontaktdaten der Geschäftsstelle werden auf der Internetseite des Verbandes sowie im jeweils aktuellen Budoka veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern der Verbandstag nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Verbandes.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an:
 - a) den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat; oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der sportlichen Jugendpflege.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am [***] beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

⁶ **Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ **Bundesdatenschutzgesetz** vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist - in der jeweils geltenden Fassung.